

Satzung des Vereins niedergelassene Ärzteschaft Kreis Steinburg e.V. (VNÄ-KS)

§ 1 Vereinsname, Eintragung in das Vereinsregister

- 1) Der Verein führt den Namen „Verein niedergelassene Ärzteschaft Kreis Steinburg e.V.“.
- 2) Die Neufassung der Satzung soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 25524 Itzehoe.

§ 3 Ziele des Vereins

- 1) Der Verein setzt sich für die koordinierte Zusammenarbeit seiner Mitglieder im Sinne einer qualitativ hohen medizinischen Versorgung der Patientinnen und Patienten in der Vereinsregion ein.
- 2) Der Verein verfolgt dabei insbesondere die nachfolgend genannten Ziele:
 - Verbesserung der Patientenversorgung,
 - Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Hausärzten und Fachärzten
 - die Darstellung und Interessenvertretung zur Lösung der Zukunftsfragen durch Gesundheitsreformen,
 - die Beratung von niedergelassenen Ärzten bei der Erschließung von Wirtschaftlichkeitsreserven,
 - die Qualitätssicherung der ambulanten ärztlichen Behandlung,
 - Organisation und Ausrichten von Fortbildungen in Abstimmung mit dem ärztlichen Kreisverein e.V.,
 - gemeinsame Interessenvertretung der Vereinsmitglieder gegenüber den Krankenkassen, der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH), Pflegeeinrichtungen und Krankenhausträgern,
 - Unterstützung der Mitglieder bei Bescheiden oder Verhandlungen über ärztliche Honorare mit Dritten,
 - Hilfestellung bei vertraglicher Gestaltung von wirtschaftlichen, organisatorischen und personellen Angelegenheiten,
 - Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des allgemeinen Gesundheitsbewusstseins durch Patientenschulung,
 - Förderung der Umweltmedizin.
- 3) Dazu können vertragliche Vereinbarungen mit Krankenkassen, Kassenärztlicher Vereinigung, Ärztegenossenschaften, Krankenhausträgern sowie mit anderen Leistungserbringern im Gesundheitswesen und deren Organisationen getroffen werden. Eine Beteiligung an Wirtschaftsunternehmen aus dem Bereich der

Gesundheitsversorgung ist zulässig. Ausgenommen sind Tätigkeiten, die den Angehörigen der rechtsanwaltlichen und steuerberatenden Berufe vorbehalten bleiben.

- 4) Der Verein betrachtet es als Selbstverständlichkeit, mit allen Institutionen des Gesundheitswesens konstruktiv zusammenzuarbeiten.

§ 4 Vereinstätigkeit

- 1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Organisation des besseren Informationsaustausches der niedergelassenen Ärzte, Organisation von Fortbildungen, Unterstützung und Ausbau bereits bestehender Qualitätsmaßnahmen und führt Verhandlungen mit Krankenkassen und Krankenhausträgern zur Gestaltung der ambulanten ärztlichen Versorgung.
- 2) Verträge, die der Verein mit Dritten abschließt, sind für die Mitglieder verbindlich. Der Abschluss von Verträgen muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden
- 3) Innerhalb des Vereins werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung Qualitätszirkel und projektbezogene Arbeitsgruppen gebildet. Auch Nicht-Vereinsmitglieder können an Qualitätszirkeln und projektbezogenen Arbeitsgruppen teilnehmen.
- 4) Für ihre Tätigkeit in Qualitätszirkeln und Arbeitsgruppen können die Teilnehmer eine Aufwandsentschädigung in angemessenem Umfang erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5) Daneben können Vorstandsmitgliedern und Beauftragten des Vorstandes Ersatz von Fahrtkosten und sonstiger nachgewiesener Auslagen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Amtsführung auf Vorstandsbeschluss geleistet werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus
 - **ordentlichen Mitgliedern** und
 - **assoziierten Mitgliedern.**
- 2) **Ordentliches Mitglied** des Vereins kann jede Ärztin/jeder Arzt und jede Psychotherapeutin/ jeder Psychotherapeut mit einer vollen oder anteiligen Vertragsarztzulassung als Selbstständige(r) oder Angestellte(r) im Kreis Steinburg werden,
 - die/der seine Ziele unterstützt und zur aktiven Mitarbeit bereit ist,
 - eine E-Mail-Adresse und einen Internet-Anschluss hat sowie

- über einen KV-SafeNet-Anschluss verfügt.

Um an Verträgen mit Krankenkassen oder der Kassenärztlichen Vereinigung teilnehmen zu können, müssen sämtliche selbstständig oder in Anstellung tätige Ärzte/Ärztinnen einer Praxis dem Verein beitreten.

- 3) **Assoziiertes Mitglied** des Vereins kann jede Ärztin/ jeder Arzt, jede Psychotherapeutin/ jeder Psychotherapeut, jede/r Angehörige/r eines Heilberufes und jede/r Angehörige/r eines Heilhilfsberufes mit Wohnsitz oder Tätigkeitsbereich im Kreis Steinburg werden, die/der seine Ziele unterstützt.
- 4) Die ordentliche oder assoziierte Mitgliedschaft wird schriftlich durch einen formlosen Aufnahmeantrag beantragt. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 5) Ordentliche Mitglieder können jederzeit in den Status der assoziierten Mitgliedschaft wechseln, indem sie dies dem Vereinsvorstand schriftlich mitteilen.
- 6) Assoziierte Mitglieder können jederzeit nach einer schriftlichen formlosen Beantragung an den Vereinsvorstand und Genehmigung durch den Vorstand in den Status des ordentlichen Mitgliedes wechseln, wenn sie eine volle oder anteilige Vertragsarztzulassung für den Bereich Steinburg innehaben.
- 7) Ordentliche Mitglieder und assoziierte Mitglieder haben ein Antrags- und Rederecht sowie ein aktives Wahlrecht mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitglieder haben zudem ein passives Wahlrecht, d.h. sie sind wählbar.
- 8) Kein Stimmrecht haben die assoziierten Mitglieder bei Beschlüssen die in Zusammenhang mit Verträgen mit Krankenkassen oder der Kassenärztlichen Vereinigung stehen, die sich auf Tätigkeiten und Verpflichtungen von vertragsärztlichen Praxen beziehen. Assoziierte Mitglieder sind an vertragliche Vereinbarungen, zu denen sie kein Stimmrecht hatten, nicht gebunden. Entsprechende Verträge sind so abzufassen, dass sie sich ausschließlich auf die ordentlichen Mitglieder beziehen.
- 9) Juristische Personen, Vereine und Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften) werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- 10) Erweiterungen des Einzugsbereiches der Mitglieder können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Austritt (§ 8);
- b. Ausschluss (§ 9);
- c. Streichung der Mitgliedschaft (§ 10);
- d. Tod des Mitglieds bzw. Auflösung oder Erlöschen der juristischen Person.

§ 8 Austritt des Mitglieds

- 1) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 9 Ausschluss des Mitglieds

- 1) Ein ordentliches/assoziiertes Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzt.
- 2) Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
- 3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes/assoziierten Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- 4) Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 10 Streichung der Mitgliedschaft

- 1) Ein ordentliches/assoziiertes Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft oder assoziierten Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- 2) Die Streichung der ordentlichen/assoziierten Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied/assoziierte Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen (§ 11) im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die Anschrift des Mitgliedes/assoziierten Mitgliedes gerichtet sein.
- 3) In der Mahnung muss die bevorstehende Streichung der ordentlichen Mitgliedschaft/assoziierten Mitgliedschaft hingewiesen werden.

- 4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- 5) Die Streichung der ordentlichen Mitgliedschaft/assoziierten Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen ordentlichen Mitglied/assoziierten Mitglied bekannt gemacht wird.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

- 1) Für alle Mitgliedschaften ist ein einheitlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes den Richtsatz des Mitgliedsbeitrages fest.
- 3) Der Beitrag wird jährlich zu Beginn des Jahres per Lastschrift von den Mitgliedern bis auf Widerruf eingezogen.
- 4) Bei Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft/assoziierten Mitgliedschaft ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- 5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 6) Zur Finanzierung besonderer Aufgaben können Umlagen erhoben werden. Über die Erhebung einer Umlage und ihre Höhe muss die Mitgliederversammlung beschließen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§§ 13 - 14),
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 15 - 18).

§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei Stellvertretern des 1. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Pressesprecher. Eine paritätische Besetzung durch Hausärzte und Fachärzte wird angestrebt.
- 2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Vereinsmitglieder sein. Wiederwahl ist zulässig. Alle Kandidaten zur Vorstandswahl sollen mit der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- 3) Das Amt des Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

- 4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestimmen, das von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Statt einer Bestätigung kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied neu für die Restlaufzeit wählen.
- 6) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt. Die Einladung soll unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung erfolgen.
- 7) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Insbesondere hat er die folgenden Aufgaben:
 - die Zweckerfüllung des Vereins durch die Mitglieder zu fördern,
 - die Tätigkeit des Ärztenetzes organisieren,
 - über die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel ordnungsgemäß und zeitnah Buch zu führen oder durch Beauftragte führen zu lassen,
 - Verträge mit Krankenkassen, Krankenhausträgern, Pflegeeinrichtungen, Lieferanten sowie anderen zu verhandeln nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung abzuschließen,
 - Mitgliederversammlungen einzuberufen und vorzubereiten,
 - über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden.
- 2) Der Vorstand ist zu öffentlichen Stellungnahmen im Namen des Ärztenetzes berechtigt. Er kann die Öffentlichkeitsarbeit für das Ärztenetz im Rahmen der gesetzlichen und standesrechtlichen Bestimmungen durchführen.
- 3) Je zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 4) Der Vorstand ist befugt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder einer Verwaltungsbehörde verlangt werden, selbstständig vorzunehmen. Darüber hinaus gilt § 17.

§ 15 Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung ein. Wenn es das

Interesse des Vereins erfordert, können weitere ordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden.

- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- 3) Anträge, die auf der Mitgliederversammlung entschieden werden sollen, sind beim Vorstand spätestens 3 Tage (Poststempel) vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes ist eine Mitgliederversammlung binnen drei Monaten einzuberufen.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe bei dem 1. Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter auf a. Beschluss des Vorstandes;
b. schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.
Der Vorstand hat spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags unter Angabe der Tagesordnung und der gestellten Anträge die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Vorsitzende kann einen Versammlungsleiter ernennen und einen Protokollführer bestimmen.
- 7) Jährlich hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 16 Beschlussfähigkeit

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig davon, wie viele Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden gültig stimmenden Mitglieder.
- 2) Auf Rüge eines Mitglieds ist Beschlussunfähigkeit durch den die Mitgliederversammlung leitenden 1. Vorsitzenden oder durch einen seiner Stellvertreter festzustellen, wenn weniger als 40 % der Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat den Hinweis zu enthalten, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 17 Beschlussfassung

- 1) Es wird per Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von 1/10 der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim (mit ausgegebenen Stimmkarten und Urnen) abzustimmen.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei andere Mitglieder zu vertreten.
- 3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Vertragsabschlüsse mit Dritten bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4) Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmenzahl erforderlich. Bei Satzungsänderungen, die auf Grund behördlicher Auflagen durchgeführt werden müssen, genügt ein einstimmiger Vorstandsbeschluss.
- 5) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 3 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 6) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen als NEIN-Stimmen.

§ 18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- 3) Die Niederschrift ist jedem ordentlichen Mitglied/assoziierten Mitglied in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben und muss in der darauffolgenden Mitgliederversammlung von dieser genehmigt werden.

§ 19 Protokollführung

Über die wesentlichen Inhalte von Sitzungen oder Versammlungen der Organe und Gremien des Vereins sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungs- oder Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 20 Gremien

Der Vorstand ist berechtigt Ausschüsse zu bilden, die an Entscheidungsprozessen beratend teilnehmen können.

§ 21 Keine Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen. Ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

§ 22 Kassenprüfer

Das Vermögen und die Buchführung des Vereins werden alljährlich von zwei Kassenprüfern geprüft, die der jährlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichten. Die Kassenprüfung wird im Rotationsprinzip jährlich von jeweils einem der beiden Kassenprüfer vorgenommen.

Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt bekleiden, sie werden für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

Neben den von der Mitgliederversammlung zu wählenden beiden Kassenprüfern kann der Vorstand bei entsprechendem Bedarf auch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Finanzprüfung des Vereins beauftragen.

§ 23 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2) Den Beschluss, der den Verein auflöst, kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder fassen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vom Vorstand frühestens nach einer Woche und spätestens innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat den Hinweis zu enthalten, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 5) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Fortbildungsfonds des ärztlichen Kreisvereins, ersatzweise an den Kreis Steinburg.

Diese Satzung, errichtet am 29.09.1999, wurde auf der Mitgliederversammlung in Itzehoe am 04.06.2015 geändert und ersetzt die alte Fassung der Satzung. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

